



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. April 2022
(OR. fr)

7760/22
ADD 1

VETER 25
FOOD 20
DENLEG 22
DELECT 55

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 1804 final ANNEX
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur und des Harmonisierten Systems sowie der Einfuhrbedingungen für bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse, zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 hinsichtlich bestimmter von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommener Waren und Heimvögel sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Anforderungen an von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommene zusammengesetzte Erzeugnisse

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 1804 final ANNEX.

Anl.: C(2022) 1804 final ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.3.2022
C(2022) 1804 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur und des Harmonisierten Systems sowie der Einfuhrbedingungen für bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse, zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 hinsichtlich bestimmter von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommener Waren und Heimvögel sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Anforderungen an von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommene zusammengesetzte Erzeugnisse

ANHANG

Die Anhänge I und III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission werden wie folgt geändert:

(1) Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Teil I Nummer 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Säuglingsmilchpulver, andere Säuglingsanfangsnahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, sofern diese Erzeugnisse die folgenden Bedingungen erfüllen:“.

b) Teil I Nummer 1 Ziffer iii erhält folgende Fassung:

„iii) die Packung ist nicht geöffnet, es sei denn, sie ist gegenwärtig in Gebrauch, und“.

c) In Teil I Nummer 1 wird nach Ziffer iii folgende Ziffer iv angefügt:

„iv) sie sind für den persönlichen Verbrauch durch die Passagiere bestimmt.“

(2) Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

i) Der Titel erhält folgende Fassung: „Geringe Mengen von Fleisch, Milch und daraus hergestellten Erzeugnissen (außer Säuglingsmilchpulver, anderer Säuglingsanfangsnahrung und Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke sowie aus gesundheitlichen Gründen benötigtem Heimtierfutter)“.

ii) Der Satz nach dem Titel erhält folgende Fassung: „Sie dürfen nur dann Fleisch, Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse für den persönlichen Verbrauch in die EU mitbringen oder versenden, wenn diese Erzeugnisse aus den Färöern oder Grönland stammen und ihr Gewicht **10 kg** pro Person nicht übersteigt. Hiervon ausgenommen sind lediglich Säuglingsmilchpulver, andere Säuglingsanfangsnahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke sowie aus gesundheitlichen Gründen benötigtes Heimtierfutter.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

i) Der Titel erhält folgende Fassung: „Säuglingsmilchpulver, andere Säuglingsanfangsnahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke“.

ii) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Sie dürfen nur dann Säuglingsmilchpulver, andere Säuglingsanfangsnahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für den persönlichen Verbrauch in die EU mitbringen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“.

c) In Nummer 3 („Aus gesundheitlichen Gründen benötigtes Heimtierfutter“) erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Sie dürfen nur dann aus gesundheitlichen Gründen benötigtes Heimtierfutter für den Verbrauch durch das Heimtier, das den Passagier begleitet, in die EU mitbringen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“.